Gemeinde Argenbühl
Landkreis Ravensburg

AMTSBLATTRICHTLINIEN

Gestaltung und Gebührensätze
ab 01.01.2025

Inhalt

§ 1 Herausgabe 2
§ 2 Erscheinung 2
§ 3 Redaktionsschluss 2
§ 4 Anzeigenannahme 2
§ 5 Anzeigengebühren 2
§ 6 Bezugsgebühren 3
§ 7 Korrekturabzüge 3
§ 8 Umsatzsteuerpflicht 3
§ 9 Redaktionsänderungen 3
§ 10 Auswärtige Anzeigen 3
§ 11 Gebührenpflichtige Vereinsnachrichten 3
§ 12 Gebührenfreie Nachrichten 3
§ 13 Anzeigen die nicht veröffentlicht werden 4
§ 14 Prospektverteilung 4

§ 1 Herausgabe

Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Argenbühl, Kirchstraße 9, 88260 Argenbühl. Verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister.
Verantwortlich für den Druck ist SANIA Industriekennzeichnung & Digitaldruck, Am Schmittebach 2, 88260 Argenbühl.

§ 2 Erscheinung

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich am Donnerstag in Print und am Freitag digital. Das Amtsblatt wird von den Austrägern am Donnerstag bis 18:00 Uhr ausgetragen. Ist der Donnerstag ein Feiertag, so ist es dem Austräger selbst überlassen, ob er es bereits am Mittwoch nach 18:00 Uhr, am Feiertag selbst, oder am Freitag nach dem Feiertag bis 12:00 Uhr austrägt. Es besteht kein Anspruch auf Zustellung eines Druckexemplars über die Austräger der Gemeinde. Das Amtsblatt in digitaler Version wird über die Webseite der Gemeinde Argenbühl www.argenbuehl.de veröffentlicht.

§ 3 Redaktionsschluss

Redaktionsschluss ist wöchentlich am Dienstag um 8 Uhr. Später eingehende Anzeigen und Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden. Inserenten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anzeigen rechtzeitig bei der Gemeinde eingehen. Dabei sind mögliche Verzögerungen im E-Mail-Verkehr zu berücksichtigen. Sollte sich durch Feiertage eine Änderung ergeben, wird dies jeweils rechtzeitig vorher im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 4 Anzeigenannahme

Anzeigen können per E-Mail an amtsblatt@argenbuehl.de, persönlich oder telefonisch unter 07566 9402-40 abgegeben werden. Bitte beachten Sie dazu § 5.
Anzeigen können in Microsoft-Word (.docx), JPG oder PDF gesendet werden. Bei JPG und PDF ist zu berücksichtigen, dass die Redaktion weder am Text noch am Format etwas ändern kann. Es können ausschließlich standardmäßig in Windows enthaltene und kostenlose Schriftarten verwendet werden.

§ 5 Anzeigengebühren

Die Gebühren für Anzeigen betragen:

1-spaltig (8,5 cm breit):

Grundgebühr (bis 3 cm)	15,00 €
pro weiteren angefangenen cm	2,00 €

2-spaltig (18 cm breit):

Grundgebühr (bis 3 cm)	20,00 €
pro weiteren angefangenen cm	4,00 €

Ganze Seite für örtliches Gewerbe 100,00 €

Für nicht druckgerecht eingereichte Anzeigen wird eine Schreibgebühr in Höhe von 1,00 € (8,5 cm Breite) und 1,50 € (18 cm Breite) pro cm erhoben. Dies gilt auch für kostenlose Anzeigen.
Anzeigengebühren für private Kleinanzeigen werden nur mit Abbuchungsermächtigung angenommen.

§ 6 Bezugsgebühren

Die Bezugsgebühren betragen jährlich 24,00 €.
Die Bezugsgebühren für Empfänger per Post betragen zusätzlich jährlich 100,00 €.

§ 7 Korrekturabzüge

Es werden keine Korrekturabzüge erstellt. Inserenten haben kein Anrecht auf eine kostenlose Ausgabe des Amtsblatts in dem sie inserieren. Sie können Ihre Anzeige in der digitalen Version auf der Webseite der Gemeinde einsehen. Die Zusendung eines Druckexemplars ist nur gegen kostenpflichtige Bestellung möglich.

§ 8 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen, die den in dieser Richtlinie festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Redaktionsänderungen

Die Redaktion behält sich vor, Anzeigen zu kürzen bzw. das Format und Layout zu ändern. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung der Anzeigen, dies gilt auch für Anzeigen unter §§ 10, 11 und 12.

§ 10 Auswärtige Anzeigen

Anzeigen werden grundsätzlich nur von Bürgern der Gemeinde Argenbühl angenommen. Auswärtige Firmen können kostenpflichtige Anzeigen in Form von Stellenanzeigen, sowie in der Weihnachtsausgabe des Amtsblattes **eine** Weihnachtsanzeige aufgeben. Sofern in der Gemeinde eine angemeldete Niederlassung besteht, können auch auswärtige Firmen inserieren. Die Angabe einer Argenbühler Adresse oder Telefonnummer allein genügt nicht.

§ 11 Gebührenpflichtige Vereinsnachrichten

Veröffentlichungen von Veranstaltungen, Konzerten, kostenpflichtiger Kursangebote u.ä. örtlicher Vereine, die auf Einnahmenerzielung ausgerichtet sind, sei es durch Eintritt, Teilnahmegebühren, Verkauf von Speisen/Getränken etc., sind generell gebührenpflichtig.

§ 12 Gebührenfreie Nachrichten

Kostenlos im Amtsblatt veröffentlicht werden:

a) Sportnachrichten und Ergebnis-Anzeigen der örtlichen Vereine und vereinsinterne Nachrichten, auch von den Gemeinden Gestratz und Beuren.
b) Pro nicht gebührenpflichtiger Vereinsveranstaltung darf nur **eine** kostenlose Anzeige im Amtsblatt aufgegeben werden (max. ¼ Seite).
   Voranzeigen, Dankanzeigen oder mehrere wiederholende Anzeigen sind kostenpflichtig und auf max. ¼ Seite zu beschränken. Es wird auf den monatlich erscheinenden Veranstaltungskalender im Mitteilungsblatt verwiesen. Hinweise für den Veranstaltungskalender müssen spätestens bis zum 20. des Vormonats beim Gästeamt per E-Mail info@argenbuehl.de oder telefonisch unter 07566 9402-10 abgegeben werden.

c) Veröffentlichungen von Behörden, staatlichen Einrichtungen, Jugendmusikschule, Bürger- und Sozialstiftung, Kreisjugendring, Bauernhausmuseum Wolfegg, Schloss Achberg etc..
d) Traditionsveranstaltungen wie Kloosen, Maibaumstellen (ohne Bewirtung), Silvesterblasen und das Funkenverbrennen am Funkensonntag ausgetragen durch die Vereine bis zu maximal ¼ Seite.
e) Veranstaltungsanzeigen (sofern die Veranstaltung im Gemeindegebiet stattfindet) und dazugehörige Dankanzeigen, deren Erlös für einen guten Zweck mit Gemeindebezug gespendet werden.
f) Anzeigen, die unter der Rubrik „zu verschenken" veröffentlicht werden. Diese erscheinen nur, wenn in der Anzeige die Telefonnummer oder Adresse des Schenkers angegeben ist.
g) Die Redaktion behält sich ggf. Kürzungen/Änderungen vor.

§ 13 Anzeigen die nicht veröffentlicht werden

Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

a) Veröffentlichungen von Leserbriefen sowie politische Aussagen oder sonstige Äußerungen einzelner Personen oder Gruppen.
b) Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug sowie Mitteilungen, Kommentare und Anzeigen, die die Ehre einzelner Personen angreifen, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
c) Wahlwerbung (auch nicht als Prospektverteilung über die Austräger des Amtsblatts). Ausnahmen sind Anzeigen zu Veranstaltungen die zu Informationszwecke der Bürger dienen oder zur Kandidatenvorstellung für Wahlen. Diese Anzeigen sind kostenpflichtig.
d) Museen anderer Gemeinden und Städte
e) Spendenaufrufe, anonyme Schriftsätze.
f) Hinweise auf Veranstaltungen in anderen Gemeinden und Städten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zu den Veranstaltungen ein kulturelles oder kirchliches Interesse für die Bürger von Argenbühl besteht (die Gemeinden Gestratz und Beuren sind solche Ausnahmen).
g) Nachrufe von Dritten.

§ 14 Prospektverteilung

Es werden keine Werbeprospekte oder Flyer über die Austräger des Amtsblatts verteilt. Ausnahme sind Prospekte, Flyer und Briefe der Gemeindeverwaltung.

Argenbühl,

gez. Roland Sauter
Bürgermeister